



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gegen Empfangsbekenntnis
Gemeinde Stallwang
Herrn ersten Bürgermeister o. V. i. A. in der VG Stallwang
Straubinger Straße 18
94375 Stallwang

16. Juli 2021

Straubing, 05.07.2021

Az.: 21-6411/1 Uwe Roth Zimmer 238

Telefon 09421/973-267 Telefax 09421/973-416

roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de

Vollzug der Wasser- und der Abwasserabgabengesetze; Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Schönstein in den Schönsteiner Bach durch die Gemeinde Stallwang, Landkreis Straubing-Bogen

#### Anlagen

- 1 geprüfte Antragsfertigung i. R.
- 1 Formblatt "Baubeginnsanzeige" g. R.
- 1 Formblatt "Fertigstellungsanzeige" g. R.
- 1 Formblatt "Empfangsbekenntnis" g. R.
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

#### Bescheid:

- 1. Gehobene Erlaubnis
- 1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung
- 1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Stallwang - Betreiber -, in der VG Stallwang, Straubinger Straße 18, 94375 Stallwang, wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Schönsteiner Baches (Gewässer 3. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

## 1.1.2 Zweck der Benutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage Schönstein behandelten kommunalen Abwassers.

## 1.1.3 Antragsunterlagen

Der mit dem Schreiben vom 02.10.2018 beantragten Gewässerbenutzung liegen die Antragsunterlagen der Sehlhoff GmbH, Rachelstraße 53, 94315 Straubing, vom 27.09.2018, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, zugrunde.

Die Antragsunterlagen vom 27.09.2018 bestehen im Wesentlichen aus:

- Erläuterung,
- Bestandslageplan Kläranlage M 1 : 200,
- hydraulischer Längsschnitt Kläranlage M 1 : 250/100,
- Detailplan Rotationstauchkörperanlage M 1 : 50,
- Grundstücksverzeichnis und
- Grundstückslageplan M 1 : 1.000.

Danach wird in der Kläranlage Schönstein behandeltes Abwasser beim Auslauf A I auf dem Grundstück Flur Nr. 208, Gemarkung Schönstein, Gemeinde Stallwang, in den Schönsteiner Bach eingeleitet.

Die Einleitungsstelle - Auslauf A I - hat folgende Koordinaten:

Einleitungsstelle – Auslauf A I	Rechtswert	Hochwert	Ostwert	Nordwert
Gauß-Krüger-Koordinaten (GK-Koordinaten)	4545306	5436727	78073, 7-	
UTM-Koordinaten (UTM 32)	-1 9 7 74		764289	5441128

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 08.12.2020 sowie dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 05.07.2021 versehen.

#### 1.2 Beschreibung der Anlagen

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Trennverfahren und einer mechanisch-biologischen Kläranlage (Abwasserteichanlage mit zwischengeschaltetem Rotationstauchkörper).

Die Kläranlage Schönstein ist ausgelegt auf eine BSB₅-Fracht (roh) im Zulauf von 9 kg/d (entsprechend 150 EW<sub>60</sub>).

Dies entspricht der Größenklasse 1 nach Anhang 1 zur Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV).

Die beantragte Gewässerbenutzung wird seit über 25 Jahren ausgeübt.

Aufgrund des abschnittsweisen Ausbaus der Kanalisation wurde die Kläranlage Schönstein ursprünglich als unbelüftete Abwasserteichanlage (Ausbaugröße 101 EW) errichtet und betrieben und erst 1996 durch einen Bioreaktor entsprechend dem derzeitigen Bestand erweitert.

Der biologische Teil der Kläranlage Schönstein wurde baulich für eine Ausbaugröße von 315 EW konzipiert und errichtet. Die maschinelle Ausrüstung des Rotationstauchkörpers – System NSW – wurde im Jahre 1996 jedoch nur für eine Ausbaugröße von 150 EW ausgelegt. Neben den zwei vorhandenen Walzentauchkörpern war später der Einbau von zwei weiteren Einheiten geplant, der jedoch bisher nicht erfolgte. Der Ausbau des maschinellen Teils des Bioreaktors in zwei Schritten war auf den späteren Anschlusses weiterer Ortsteile und künftige bauliche Entwicklungen abgestimmt.

Die an die Kläranlage Schönstein angeschlossenen Ortsteile Schönstein, Stützenbrunn, Weihermühle und teilweise Plenting werden im Trennverfahren entwässert. Ein weiterer Ausbau der Kanalisation ist derzeit nicht vorgesehen.

- 2. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- 2.1 Die Erlaubnis endet am 31.12.2041.
- 2.2 <u>Anforderungen an die Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Schönstein</u>

# 2.2.1 <u>Überwachungswerte</u>

Am Ablauf der Kläranlage Schönstein sind folgende Werte von der glasfaserfiltrierten, qualifizierten Stichprobe einzuhalten:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 80,0 mg/l

Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB<sub>5</sub>) 20,0 mg/l

Stickstoff gesamt (N<sub>ges</sub>) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-

Stickstoff vom 01. Mai bis 31. Oktober 25,0 mg/l

Phosphor gesamt (P<sub>ges</sub>) 11,0 mg/l

Die betrieblichen Möglichkeiten der Anlage für eine vollständige Nitrifikation sind ganzjährig auszuschöpfen.

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV), in der jeweils gültigen Fassung, festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde.

Es gelten die Einhalteregelungen gemäß § 6 Abwasserverordnung.

# 2.2.2 Zulässiger Abfluss

Der maximale Abfluss von 1,3 m³/h darf nicht überschritten werden:

# 2.2.3 Bemessungsfracht

Der Auslegung der Kläranlage Schönstein liegt folgende Bemessungsfracht im Zulauf der biologischen Stufe zu Grunde:

CSB-Bemessungsfracht:

18 kg/d

- 2.2.4 Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.
- 2.2.5 Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

# 2.3 Betrieb und Unterhaltung

## 2.3.1 Personal

Für den Betrieb, die Unterhaltung und die Überwachung der Kläranlage Schönstein ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

# 2.3.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV), in der jeweils gültigen Fassung, vorzunehmen.

Für die Abwasserdurchflussmessung ist, abweichend von den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung, das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt "Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen in Abwasseranlagen" zu beachten.

Für die Eigenüberwachung kann, abweichend von den Vorgaben der EÜV, als Probenart anstelle der 2h-Mischprobe die qualifizierte Stichprobe verwendet werden.

# 2.3.3 Dienst- und Betriebsanweisung

2.3.3.1 Der Betreiber muss eine **Dienstanweisung** und eine **Betriebsanweisung** ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren.

Die Dienst- und Betriebsanweisung sind auf der Kläranlage Schönstein oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

- 2.3.3.2 Die <u>Dienstanweisung</u> regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.
- 2.3.3.3 In der <u>Betriebsanweisung</u> müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

# 2.4 Bestandspläne

Innerhalb von drei Monaten nach der Inbetriebnahme der nachzurüstenden Anlageteile sind dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne der Kläranlage Schönstein in Papier und in digitaler Form unaufgefordert vorzulegen bzw. zu übermitteln.

Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

# 2.5 <u>Anzeige-und Informationspflichten</u>

2.5.1 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen.

Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

2.5.2 Außerbetriebnahmen (z. B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen oder andere Maßnahmen, bei denen eine zusätzliche Gewässerverschmutzung nicht ausgeschlossen werden kann bzw. bei der mit erhöhter Belastung des Gewässers gerechnet werden muss (z. B. Sanierungsmaßnahmen), sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie den betroffenen Beteiligten (z. B. Fischereiberechtigten mindestens 2 Wochen vorher) anzuzeigen.

Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung; kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen.

Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.

2.5.3 Der Baubeginn und die Bauvollendung für die Sanierung der Kläranlage Schönstein sind dem Landratsamt Straubing-Bogen, dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Fischereiberechtigten rechtzeitig vorher (mindestens 14 Tage) anzuzeigen.

Wird die Kläranlage Schönstein in mehreren Bauabschnitten saniert, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

### 2.6 Bauabnahme

Vor der Inbetriebnahme der sanierten Kläranlage Schönstein ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Straubing-Bogen eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind (Bauabnahme).

# 2.7 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat das Auslaufbauwerk sowie das Flussufer des Schönsteiner Baches von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

## 2.8 Betretungs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Befugnisse nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 76 BayWG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Betreibers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

# 2.9 Erforderliche Sanierungsplanung für die Kläranlage Schönstein

Zur Einhaltung der geltenden Anforderungen bezüglich Stickstoff (Ausbau und Betrieb der Kläranlage mit Nitrifikation) ist eine entsprechende technische Erweiterung bzw. Nachrüstung der Kläranlage Schönstein erforderlich.

Die notwendigen Maßnahmen sind in einer bis spätestens **31.12.2022**, im Falle einer Klageerhebung bis spätestens 18 Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides, vorzulegenden prüffähigen Planung aufzuzeigen und spätestens bis zum **31.12.2024**, im Falle einer Klageerhebung bis spätestens 42 Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides, betriebsfertig zu erstellen.

## Abwasserabgabe

3.1 Für das Einleiten von Abwasser ist vom Einleiter (Betreiber) eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

Grundlagen der Abgabe für das Einleiten des Abwassers aus der Kläranlage Schönstein:

Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden die unter Nr. 2.2.1 bestimmten Werte für CSB, Phosphor und Stickstoff zugrunde gelegt.

Die Jahresschmutzwassermenge wird festgelegt auf 7.000 m<sup>3</sup>.

### 3.2 Abgabenfestsetzung

Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

# 4. Widerruf

Der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 19.07.1993, Az.: 43-641/10, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 04.11.2019, Az.: 21-6411/1, wird widerrufen.

#### Kosten

- 5.1 Der Betreiber hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 5.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 124,00 Euro festgesetzt.

Die Auslagen betragen 1344,00 Euro.

Der Widerruf ergeht kostenfrei.

## Gründe:

1.

Der Gemeinde Stallwang wurde mit dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 19.07.1993, Az.: 43-641/10, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 04.11.2019, Az.: 21-6411/1, bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Schönsteiner Baches durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage Schönstein behandelten Abwassers.

Die Erlaubnis wurde mit dem Bescheid vom 10.02.1999, Az.: 43-641/10-1, bis zum 31.12.2018 befristet und wurde seitdem schon zweimal, letztmalig mit dem Bescheid vom 04.11.2019, Az.: 21-6411/1, übergangsweise bis zum 31.12.2021 neu befristet.

Zur weiteren, rechtlichen Absicherung der Gewässerbenutzung beantragte die Gemeinde Stallwang mit dem Schreiben vom 02.10.2018, Az.: Kn, die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von mechanisch-biologisch behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Schönstein in den Schönsteiner Bach.

Zu dem o. g. Antrag der Gemeinde Stallwang wurden die Träger öffentlicher Belange gehört, insbesondere wurden die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (amtlicher Sachverständiger) und des Bezirks Niederbayern – Fachberatung für Fischerei, eingeholt.

Das Vorhaben wurde öffentlich bekannt gemacht.

Seitens der gehörten Fachstellen bestehen keine Einwendungen, wenn die unterbreiteten Inhalts- und Nebenbestimmungen Beachtung finden.

Einwendungen Privater wurden im wasserrechtlichen Gestattungsverfahren nicht vorgebracht.

Anstelle eines Präsenzerörterungstermines wurde das förmliche wasserrechtliche Gestattungsverfahren in der Zeit vom 03.05.2021 bis 25.05.2021 mit einer Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) fortgeführt.

Während der Online-Konsultation sind keine neuen Stellungnahmen bzw. Einwendungen Privater beim Landratsamt Straubing-Bogen eingegangen.

11.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zur Entscheidung über den Antrag des Betreibers sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz (BayWG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Soweit in diesem Bescheid abwasserabgabenrechtliche Regelungen getroffen werden, beruht die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes auf Art. 11 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG).

1. Die beantragte Einleitung von mechanisch-biologisch behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Schönstein in den Schönsteiner Bach bedarf als Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- der behördlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 WHG).

Dem Betreiber konnte eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 15 WHG) erteilt werden, weil Versagungsgründe (§ 12 WHG) bei Beachtung der festgesetzten Inhaltsund Nebenbestimmungen (§ 13 WHG) nicht vorliegen.

Die Gewässerbenutzung liegt im öffentlichen Interesse.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

# Gestattungsfähigkeit der beantragten Gewässerbenutzung

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass die in der Nr. 2 dieses Bescheides festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung übergangsweise gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG eingehalten. Die Mindestanforderungen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung werden eingehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Kläranlage Schönstein gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden nur bedingt eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG).

Die Prüfung ergab die Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Kläranlage Schönstein zum Bau und Betrieb mit Nitrifikation.

Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Behandlung und Ableitung des Abwassers besteht ansonsten Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßen Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der in diesem Bescheid festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen (einschließlich der Prüfbemerkungen) nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers Kinsach (1 F3637) ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

Die bestehende Kläranlage Schönstein erfüllt die wasserrechtlichen Anforderungen an die Abwasserbehandlung nicht. Anpassungsmaßnahmen sind notwendig (§ 60 Abs. 2 WHG). Angemessene Fristen für die Planvorlage und Durchführung sind in der Nr. 2.9 dieses Bescheides für die wasserrechtliche Behandlung festgesetzt. Dieses Vorgehen wurde mit dem Betreiber erörtert. Unter Bezug auf § 60 Abs. 2 WHG wird übergangsweise bis zur Sanierung der Kläranlage Schönstein der bisherige, tatsächliche Benutzungsumfang erlaubt.

# 3. Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die in den Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen haben zum Ziel, nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts zu vermeiden und darüber hinaus die technisch einwandfreie Gestaltung der der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen sicherzustellen.

# 3.1 Anforderungen an die Einleitung aus der Kläranlage Schönstein

# 3.1.1 Ermittlung der Anforderungen an die Kläranlageneinleitung

Für die Abwassereinleitung gelten die Mindestanforderungen nach dem Stand der Technik gemäß Anhang 1 zur Abwasserverordnung. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind jedoch folgende strengere und zusätzliche Anforderungen zu stellen, die über die Anforderungen nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung (Größenklasse 1) hinausgehen:

von der glasfaserfiltrierten, qualifizierten Stichprobe:	Konzentration (mg/l):	
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	120	
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB <sub>5</sub> )	30	

Die Kläranlage Schönstein ist auszubauen und zu betreiben mit Nitrifikation.

Die beantragte Kläranlageneinleitung wurde gemäß den Vorgaben des LfU-Merkblatts 4.4/22 "Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser" geprüft. Das Merkblatt berücksichtigt mögliche Auswirkungen auf das Gewässer im unmittelbaren Einflussbereich der Kläranlageneinleitung sowie Auswirkungen auf den betroffenen Oberflächenwasserkörper (§ 27 WHG in Verbindung mit OGewV).

Der Anwendung des Merkblatts liegen insbesondere die Größenordnung der Einleitung und das Mischungsverhältnis an der Einleitungsstelle zugrunde. Nach den geprüften Antragsunterlagen ergibt sich ein mittlerer Abfluss der Kläranlage Schönstein bei Trockenwetter (Q<sub>T,aM</sub>) von 19 m³/d bzw. 0,22 l/s. Dem steht ein mittlerer Niedrigwasserabfluss (MNQ) des Gewässers Schönsteiner Bach von rd. 20 l/s gegenüber. Der mittlere Abfluss (MQ) beträgt 70 l/s. Daraus resultiert ein Mischungsverhältnis MNQ/Q<sub>T,aM</sub> von 92 und ein Mischungsverhältnis MQ/Q<sub>T,aM</sub> von 319.

Die vorgenannten Anforderungen an die Einleitung dürfen auch bei zukünftigen Bescheidsänderungen nicht überschritten werden.

Die vom Betreiber beantragten Überwachungswerte für den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB), biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅), Stickstoff gesamt (Nges) und Phosphor gesamt (Pges) wurden in der Nr. 2.2.1 dieses Bescheides übernommen.

Die vom Betreiber beantragten Überwachungswerte für den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) und den biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB<sub>5</sub>) sind strenger als die Anforderungen nach Anhang 1 AbwV und wurden in der Nr. 2.2.1 dieses Bescheides übernommen.

Die bestehende Kläranlage Schönstein ist im Hinblick auf Nitrifikation nicht auf die oben genannten Anforderungen ausgelegt. Unter Bezug auf § 60 Abs. 2 WHG wird übergangsweise bis zur Inbetriebnahme einer ausreichenden Abwasserbehandlung der bisherige, tatsächlich ausgeübte Benutzungsumfang erlaubt. Angemessene Fristen für Planvorlage und Inbetriebnahme der erforderlichen Einrichtungen sind in der Nr. 2.9 dieses Bescheides festgesetzt.

# 3.1.2 Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper Kinsach (1\_F363) sowie der festgesetzten Anforderungswerte ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

Der derzeitige mäßige ökologische Zustand des Oberflächenwasserkörpers Kinsach (1\_F363) sowie die bestehende Überschreitung der Orientierungswerte für die Parameter P<sub>ges,</sub> o-PO4-P, NH<sub>4</sub>-N und TOC ist nicht maßgeblich durch die beantragte Einleitung verursacht, sondern durch andere Faktoren festgelegt.

# 3.1.3 Überwachungswerte für die Kläranlage Schönstein

Die beantragten und in diesem Bescheid festgesetzten Überwachungswerte liegen innerhalb des aus wasserwirtschaftliche Sicht zu stellenden Anforderungsrahmens und konnten deshalb in diesem Bescheid festgesetzt werden (siehe Nr. 2.2.1 dieses Bescheides).

# 3.1.4 <u>Begrenzung des Benutzungsumfangs</u>

Um die Menge und Schädlichkeit des gereinigten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Kläranlage Schönstein entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in der Nr. 2 dieses Bescheides der maximale Abwasservolumenstrom sowie der pH-Wert im Ablauf begrenzt. Weiterhin wurde die angesetzte Bemessungsfracht im Zulauf der Biologie festgehalten.

# 3.2 Prüfbemerkungen und Roteintragungen

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Kläranlage Schönstein entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

# 3.2.1 Umfang der erlaubten Benutzung – Trockenwetterabfluss

Der Betreiber beantragt für den Trockenwetterabfluss Werte gemäß dem derzeit gültigen Bescheid. Diesen Werten liegt ein einwohnerspezifischer täglicher Schmutzwasseranfall von  $w_{s,d}$  = 200 l/(Exd) und ein Fremdwasseranteil im Kläranlagenzulauf von 20 v. H. entsprechend den Bemessungsannahmen im Entwurf vom Mai 1991 bzw. den geprüften Antragsunterlagen vom 26.11.1997 zugrunde.

Nach den Antragsunterlagen vom 27.09.2018, der Auswertung der Ergebnisse der Eigenüberwachung und dem spezifischen Wasserverbrauch der angeschlossenen Einwohner treffen diese Planungsgrundlagen nicht mehr zu. Die in der Nr. 2 dieses Bescheides festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen basieren daher auf der geprüften Ermittlung des maximalen Schmutzwasserzuflusses der Kläranlage Schönstein im Endausbau – Anschlussgrad Stand 2042 – der Sehlhoff GmbH (Anhang 2 der Erläuterung).

# 3.2.2 Bemessung des biologischen Anlageteils der Kläranlage Schönstein – Rotationstauchkörper

Nach den Antragsunterlagen handelt es sich bei dem in Betrieb befindlichen Tauchkörper um einen Rotationstauchkörper – System NSW – mit einer "eingebauten Oberfläche" von 1630 m² und zwei hintereinander liegenden Walzen.

Nach den einschlägigen technischen Richtlinien ist die biologisch aktive Oberfläche bei Rotationstauchkörpern im Vergleich zu Scheibentauchkörpern in der Regel geringer als die theoretische Oberfläche. Beim Nachweis des Bioreaktors ist, solange keine anderen gesicherten Daten vorliegen, pauschal von einer Verminderung der zulässigen Flächenbelastung um 30 v. H. bezogen auf die zulässige Flächenbelastung von Scheibentauchkörpern auszugehen.

Die Sehlhoff GmbH führt den Nachweis auf der Grundlage des ATV-Arbeitsblattes A 281 - Stand September 2001 - für eine Scheibentauchkörperanlage. Die notwendige Verminderung der zulässigen Flächenbelastung bei Walzentauchkörpern gegenüber Scheibentauchkörpern wird außer Acht gelassen. Bei der Ermittlung der nachzurüstenden Oberfläche bleibt zudem unberücksichtigt, dass die eingebaute, theoretische Oberfläche der beiden NSW-Tauchkörperelemente nicht der biologisch aktiven Oberfläche entspricht.

Der Nachweis, dass die Kläranlage Schönstein für Nitrifikation ausgebaut und betrieben wird, kann nach dem Ergebnis der Prüfung nicht erbracht werden. Die vorhandene aktive Oberfläche weicht von den maßgeblichen Zielgrößen wesentlich ab. Zudem wurde zwischenzeitlich das ATV-Arbeitsblatt A 222 für kleine Kläranlagen mit aerober biologischer Reinigungsstufe bis 1.000 EW - Stand Mai 2011 - eingeführt. Danach ergeben sich gegenüber dem von der Sehlhoff GmbH zugrunde gelegten ATV Arbeitsblatt A 281 noch größere Differenzen zwischen der erforderlichen und der eingebauten aktiven Oberfläche.

Der biologische Teil der Kläranlage Schönstein bedarf daher der Nachrüstung und ggf. der Erweiterung. Die Bemessung des Rotationstauchkörpers ist auf der Grundlage des ATV Arbeitsblattes A 222 in der jeweils aktuellen Fassung vorzunehmen.

## 3.3 Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßig Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Qualitätsanforderungen an die Kontrolle der Durchflussmessung werden im Anhang 2 der EÜV mit einem Verweis auf die DIN 19559 sichergestellt. Diese Norm ist jedoch unvollständig und wenig praxisgerecht. Abweichend von den Vorgaben der EÜV ist daher für die Abwasserdurchflussmessung das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamt für Umwelt "Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen in Abwasseranlagen" anzuwenden.

Die Überwachung der Ablaufwerte der Kläranlage Schönstein erfolgt anhand einer qualifizierten Stichprobe. Die Eigenüberwachung kann daher, abweichend von den Vorgaben der EÜV, ebenfalls anhand einer qualifizierten Stichprobe erfolgen.

Gemäß Eigenüberwachungsverordnung ist die Fremdwasserbestimmung bei geringstem Zufluss durchzuführen. Die so genannte Nachtminimum-Methode entspricht dieser Vorgabe.

# 3.4 Anzeige- und Informationspflichten

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und Bauvollendung, Bauabnahme und Bestandspläne sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

# 3.5 Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltslast für den Schönsteiner Bach obliegt dem Betreiber (Art. 22 BayWG).

# 3.6 Zur Befristung der Einleitung

Entsprechend dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen hat das Landratsamt Straubing-Bogen in der Nr. 2.1 dieses Bescheides die Dauer der Erlaubnis bis zum 31.12.2041 (§ 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) festgelegt.

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz.

Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

# 4. <u>Voraussetzung, Inhalt und Rechtsnatur der gehobenen Erlaubnis, Wirkungen gegen</u> Dritte:

Im vorliegenden Fall war die Voraussetzung für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gegeben, da die Gewässerbenutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung dient und daher im öffentlichen Interesse liegt (siehe hierzu § 15 Abs. 1 WHG).

Die gehobene Erlaubnis begründet kein Ingebrauchnahmerecht am Vorflutgewässer; es handelt sich vielmehr um die Einräumung einer widerruflichen Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.

Die Befugnis bewirkt grundsätzlich nur die Zulässigkeit der Benutzung im Rahmen des öffentlichen Rechts. In die privatrechtliche Rechtsstellung Dritter wird lediglich insoweit eingegriffen, dass auf Grund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung nicht die Einstellung der Benutzung verlangt werden kann.

Es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich Entschädigung verlangt werden.

Dies gilt nicht für privatrechtliche Ansprüche gegen den Gewässerbenutzer aus Verträgen oder letztwilligen Verfügungen und für Ansprüche aus dinglichen Rechten am Grundstück, auf dem die Gewässerbenutzung stattfindet (§ 16 Abs. 3 WHG).

Die Erlaubnis steht gemäß § 13 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt, dass an die Abwassereinleitung Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich gestellt werden können sowie auch zu dem Zweck zulässig sind, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (z. B. an die Beschaffenheit der in den Vorfluter eingeleiteten Stoffe). Auf die nach § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes bestehende Gefährdungshaftung und die sich hieraus ergebenden Risiken für den Betreiber wird hingewiesen.

- 5. Zur Abwasserabgabe:
- Der Betreiber hat für die Einleitung des in der Kläranlage Schönstein mechanisch-biologisch behandelten Abwassers an den Freistaat Bayern eine Abwasserabgabe zu entrichten (§§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer AbwAG).
- 5.2 <u>Abwasserabgabe für den Kläranlagenablauf</u>

Die Tagesschmutzwassermenge beträgt mehr als 8 m³/Tag. Es liegt eine abgabenpflichtige Einleitung vor.

6. Rechtsgrundlage für den Widerruf des Bescheides des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 19.07.1993, Az.: 43-641/10, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 04.11.2019, Az.: 21-6411/1, ist Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG i. V. m. § 18 Abs. 1 WHG.

Danach kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

Die gehobene Erlaubnis steht kraft Gesetz unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 18 Abs. 1 WHG).

Durch Erlass dieses Bescheides würden bis zum Ablauf des o. g Bescheides (befristet bis zum 31.12.2021) <u>zwei</u> gültige wasserrechtliche Gestattungen für dieselbe Gewässerbenutzung existieren. Es besteht ein öffentliches Interesse darin, dass für jede Gewässerbenutzung nur <u>eine</u> wasserrechtliche Gestattung erteilt wird.

Durch das Bestehen nur einer wasserrechtlichen Gestattung ist es für den Betreiber und z. B. auch für das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde und für das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf bei der technischen Gewässeraufsicht eindeutig, welche Rechte für den Betreiber bestehen und welche Pflichten er beachten muss.

Eine Verwechslung, z. B. welche Festlegungen eingehalten werden müssen, besteht nicht mehr.

Der Widerruf entspricht auch den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und dem Bestimmtheitsgebot.

Der Betreiber wird durch den Widerruf in seinen Rechten nicht verletzt.

Die Gewässerbenutzung wird durch diesen Bescheid weiter erlaubt.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

# 7. Zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifnummern 8.IV.0/1.1.4.2 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Auslagen (Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf) sind aufgrund Art. 10 Abs. 1 KG zu erheben.

Der Widerruf ergeht gemäß Art. 1, 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KG kostenfrei.

## Hinweise:

# 1. Rechtliche Vorgaben

Für die Errichtung und Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.

# 2. Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

#### 3. Personalbedarf

Hinweise zur Anzahl und der Qualifikation des für den Betrieb von Kläranlagen notwendigen Personals geben z. B. das LfU Merkblatt Nr. 4.7/2 "Personalbedarf auf kommunalen Abwasseranlagen" oder das Merkblatt DWA-M 271 "Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen".

### 4. Standsicherheit

Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise vorliegen.

Für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, wird empfohlen, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamt für Baustatik oder einen anerkannten Prüfingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

# 5. Hinweis zu Abfällen aus Abwasserbehandlungsanlagen

Auf die Auflagenvorschläge des Bayerischen Landesamt für Umwelt zur ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung der in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Abfällen (v. a. Klärschlamm, Rechen- und Sandfanggut) wird hingewiesen (Link: https://www.lfu.bayern.de/abfall/klaerschlamm/doc/abfaelle abwasser.pdf)

 Die Antragsunterlagen wurden durch das Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf nur im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft und stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ebenfalls nicht geprüft.

Zudem erstreckt sich die Prüfung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

7. Die Bemessung bzw. der Nachweis des Rotationstauchkörpers ist auf der Grundlage des ATV Arbeitsblattes A 222 in der jeweils aktuellen Fassung vorzunehmen. Bei der Ermittlung der nachzurüstenden Oberfläche ist zu beachten, dass die eingebaute, theoretische Oberfläche der beiden NSW-Tauchkörperelemente nicht der biologisch aktiven Oberfläche entspricht.

# Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form<sup>1</sup>.

# Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Seissler Regierungsrat

